



Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten

Eidg. Finanzdepartement
Frau E. Widmer-Schlumpf
Bundespräsidentin
Bundesgasse 3
3003 Bern

Luzern, 28. November 2012 / BK

Teilrevision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer

(ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) ist ein im Jahr 1996 gegründeter Verein mit Sitz in Luzern. Sie ist ein Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen in den Kantonen Luzern, Zug, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Die ZVDS hat sich zum Ziel gesetzt, durch Information der Öffentlichkeit, mittels Durchführung von Diskussionsabenden sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Steuerrechts zu leisten.

An der Verfassung der Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer waren folgende Mitglieder unserer Vereinigung (in alphabetischer Reihenfolge) beteiligt:

Branko Balaban:	BDO, Luzern
Renato Belchior:	Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Thomas Bitzi:	Bitzi Treuhand AG, Sursee
Pius Imholz:	Amt für Steuern des Kantons Uri
Bruno Kaech:	Gewerbe-Treuhand AG, Luzern
Marc Nideröst:	Mattig-Suter und Partner, Schwyz
Simon Ottiger:	RCI Unternehmensberatung AG, Luzern

Nebst den Antworten im beiliegenden Fragebogen möchten wir zur Vernehmlassungsvorlage einige zusätzliche Bemerkungen anbringen.

1. Allgemeines

Das Ziel der anvisierten Revision, die "Heiratsstrafe" bei der direkten Bundessteuer abzuschaffen und eine im Einklang mit der Verfassung stehende Ehepaar- und Familienbesteuerung zu verankern, die sich möglichst neutral gegenüber den verschiedenen Partnerschafts- und Familienmodellen verhält und zu ausgewogenen Belastungsrelationen führt, begrüssen wir grundsätzlich.

Der vorgeschlagene Weg wie das geschehen soll, ist aus unserer Sicht allerdings viel zu kompliziert und vermag nicht zu überzeugen. Die bei der Steuerdeklaration und der Überprüfung ihrer Veranlagung bereits heute über Gebühr beanspruchten "Normalbürger" würden durch die Komplexität der alternativen Belastungsberechnung zusätzlich überfordert und der administrative Aufwand in der Verwaltung würde mit Sicherheit erheblich ansteigen.

2. Steuersystematische Überlegungen

Das Hauptproblem bei der direkten Bundessteuer sind die Steuertarife. Diese werden aber mit der vorgeschlagenen Reform nicht geändert, sondern mit alternativen Belastungsberechnungen und zusätzlich einzuführenden Abzügen nur verkompliziert. Problematisch ist zudem, dass das beabsichtigte System in keinem Kanton zur Anwendung gelangt. Demgegenüber haben es die meisten Kantone in den letzten 20 Jahren geschafft, ihre Tarife so anzupassen, dass dort die "Heiratsstrafe" eliminiert werden konnte. Aus unserer Warte sollte es deshalb möglich sein, die Tarife bei der direkten Bundessteuer inskünftig so auszugestalten, dass einerseits die "Heiratsstrafe" behoben und andererseits die Steuerausfälle in Grenzen gehalten werden können. Dies ist jedoch mit der Beibehaltung der Familienbesteuerung nur möglich, wenn die Steuertarife angepasst werden.

Hinzukommt, dass die Vorlage den Harmonisierungsbestrebungen zwischen dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) zuwiderläuft anstelle, dass eine Annäherung stattfinden würde.

Das Vertrauen der Steuerpflichtigen in das Steuerwesen kann gestärkt werden, wenn die steuerrechtlichen Regelungen für die Steuerpflichtigen verständlich und nachvollziehbar sind. Eine verstärkte Komplexität muss deshalb unerwünscht sein.

Die Vernehmlassungsvorlage führt den heutigen Trend der stetigen Verkomplizierung des Steuersystems in einigen Punkten fort, obwohl auf der politischen Traktandenliste einige Vorstösse stehen, die das Gegenteil bewirken möchten. Folgende Punkte der Vernehmlassungsvorlage führen zu einer weiteren Verkomplizierung:

- Dem DBG liegen heute drei Tarife für die Besteuerung der natürlichen Personen zugrunde. Art. 214 DBG sieht einen Grundtarif, einen Tarif für verheiratete Personen (Verheiratetentarif) sowie einen Tarif für Personen vor, die mit Kindern zusammenleben (Elterntarif). Neu soll zusätzlich ein Tarif für Alleinerziehende eingeführt werden.
- Mit den per 01.01.2008 eingeführten Sofortmassnahmen bei der Ehegattenbesteuerung und der steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern per 01.01.2011 erfolgte ein wesentlicher Systemeinbruch. Die bisherige Systematik der organischen, anorganischen und Sozialabzüge wurde um einen Abzug vom Steuerbetrag erweitert. Welche neuen Abgrenzungsfragen mit diesem Abzug vom Steuerbetrag effektiv geschaffen wurden, illustriert das Kreisschreiben Nr. 30 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 21.12.2010. Mit dem „Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung“ würde nun noch eine weitere Steuerberechnung eingeführt, welche zusätzlich eine Aufteilung der Steuerfaktoren bei den Ehepaaren nach sich ziehen würde.
- Die im Jahr 2007 durchgeführte Vernehmlassung zum Grundsatzentscheid, ob Ehegatten weiterhin gemeinsam oder neu getrennt besteuert werden sollten, zeigte eine relativ deutliche Tendenz zur Zusammenveranlagung. Ein Übergang zur Individualbesteuerung drängte sich nicht auf. Die mit der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Alternativberechnung führt nun aber nebst der gemeinsamen Veranlagungen

zusätzlich zu einer getrennten Veranlagung der Ehegatten im Sinne einer Individualbesteuerung. Bei der Umsetzung des Modells „Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung“ müssten die Ehegatten also zunächst die gemeinsame und anschliessend die getrennte Veranlagung überprüfen, was mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden wäre. Es ist auch stark zu bezweifeln, ob die Ehepaare das neue Modell zudem nachvollziehen und die Steuerveranlagung auf ihre Richtigkeit überprüfen könnten.

- Die mit der alternativen Steuerberechnung eingeführte Individualbesteuerung führt zu neuen Aufteilungsregeln hinsichtlich der Steuerfaktoren, welche sich stark an Praktikabilitätsüberlegungen und weniger an steuersystematischen Gründen ausrichten. Im Zusammenhang mit internationalen Steuerausscheidungen oder der Vornahme von Spartenrechnungen nach Art. 18b DBG dürfte die Vergleichsrechnung sehr kompliziert werden.
- Die Vorlage berücksichtigt auch keine Einkünfte, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach BGSA besteuert werden. Die Belastungsvergleiche können deshalb ein unvollständiges oder verzerrtes Bild ergeben, falls Steuerpflichtige solche Einkünfte beziehen. Zudem ist nicht geregelt, ob der Zweitverdienerabzug auch geltend gemacht werden kann, wenn ein Ehegatte Einkünfte bezieht, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach BGSA besteuert werden.
- Das Modell „Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung“ löst grosse Umsetzungskosten aus. Sämtliche EDV-Programme, sei es bei den Steuerverwaltungen oder den Steuerberatern, müssten neu konzipiert werden. Mit den zusätzlichen Steuerberechnungen würde sich der Papierausstoss in Zukunft wesentlich erhöhen.
- Letztlich werden die Detail-Regelungen in der Verwaltungspraxis neue Abgrenzungsfragen mit sich bringen, was den Vollzugs- und Kontrollaufwand weiter ansteigen liesse. Weitere Kreisschreiben in der Währung der oberwähnten Nr. 30 sind in der Praxis absolut unerwünscht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vernehmlassungsvorlage schwer fassbar ist, die bestehende Steuersystematik weiter aufbricht und zusätzlichen Vollzugsaufwand bei den Steuerverwaltungen, den Steuerpflichtigen sowie den Steuerberatern verursachen würde. Aufgrund der Tatsache, dass die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach BGSA besteuerten Einkünfte unberücksichtigt bleiben, bleibt das vorgeschlagene Modell in Teilbereichen zudem unvollständig bzw. berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht umfassend.

3. Möglichkeiten der Gegenfinanzierung

Für den Fall, dass die Vernehmlassungsvorlage wider Erwarten trotzdem politisch diskutiert würde, lehnen wir die vorgeschlagene Erhöhung der Mehrwertsteuer aus folgenden Gründen ab:

- Seit der Einführung der Mehrwertsteuer wurden die Sätze mehrmals gegen oben angepasst. Die Erfahrung hat aber deutlich gezeigt, dass eine Satzerhöhung in der Umstellungsphase bei allen Beteiligten zu grossen administrativen und finanziellen Aufwänden führt.
- Es kann aus politischen Überlegungen nicht das Ziel sein, für jede Gegenfinanzierung an der Mehrwertsteuer-Schraube zu drehen. Jede Mehrwertsteuer-Erhöhung trifft alle Bevölkerungsschichten gleichermassen und ist aus volkswirtschaftlicher Sicht somit nicht der richtige Weg.

Die Gegenfinanzierung sollte unserer Ansicht nach innerhalb des betroffenen Steuerbereichs erfolgen. Der Verzicht auf den Ausgleich der kalten Progression ist deshalb vorzuziehen.

4. Lösungsansätze

Die per 01.01.2008 eingeführten Sofortmassnahmen bei der Ehegattenbesteuerung haben zwar gewisse Belastungsdifferenzen ausgeglichen, jedoch sind einige Ungleichbehandlungen weiter bestehen geblieben. Es stellt sich deshalb die Frage, ob eine Neuregelung der Ehepaar- und Familienbesteuerung auf der heute unvollständigen Regelungsbasis aufbauen soll, oder ob es nicht vorteilhafter ist, die Chance einer Neuregelung der Ehepaar- und Familienbesteuerung mit einfacheren Instrumenten wahrzunehmen. Die Wunde (sprich: „Heiratsstrafe“) heilt nicht besser, wenn einfach ein zweites Pflaster (sprich: Vernehmlassungsvorlage) über das erste Pflaster (sprich: Sofortmassnahmen 2008) gelegt wird. Vorteilhafter wäre, das erste Pflaster wieder zu entfernen und die Wunde mit dem richtigen Heilmittel zu behandeln.

Basierend auf dem System der Familienbesteuerung könnte ein Lösungsansatz darin bestehen, die 2008 eingeführten Sofortmassnahmen bei der Familienbesteuerung abzuschaffen und mit dem damit freiwerdenden Steuersubstrat die anzuwendenden Tarife neu zu gestalten, so dass die Heiratsstrafe eliminiert wird. Dies könnte entweder mit Einführung eines Splittingmodells oder eines Doppeltarifes geschehen, wie dies in vielen Kantonen bereits heute erfolgreich praktiziert wird. Das Splittingmodell hätte zudem den Vorteil, dass die Höhe des Faktors flexibel gewählt und so die bemängelten Belastungsrelationen einerseits und die Steuerausfälle andererseits optimal austariert werden könnten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und ersuchen Sie, unsere Auffassungen in die Steuergesetzgebung des Bundes einfliessen zu lassen. Wir sind gerne bereit, Sie in diesem Prozess fachlich zu unterstützen.

Freundliche Grüsse
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)

Bruno Kaech, Präsident